

BGH-Urteil zur Benutzung der Marke „DAX“, Az. I ZR 42/07.

Bullenstarkes Urteil.



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 30. April 2009 zu Gunsten einer Bank entschieden, dass das Kennzeichen „DAX“, eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG, als Bezugswert für Finanzprodukte lizenzfrei genutzt werden kann.

Sofern eine die Leistung einer Bank beschreibende Angabe vorliege, verstoße die Benutzung nicht gegen die Marke „DAX“ der Deutsche Börse AG (§ 23 Nr. 2 MarkenG). Banken sei es nicht verwehrt, auf den Index „DAX“ zu verweisen, der die für den deutschen Finanzplatz bedeutendsten Aktien repräsentiere. Eine Ausnutzung des guten Rufs an der Marke „DAX“ sei mit einer Bezugnahme ebenfalls nicht verbunden. Die Wertschätzung der Finanzprodukte beruhen vorrangig auf der Einschätzung der wichtigsten deutschen Aktiengesellschaften und ihrer Wertentwicklung sowie auf den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers und der Bonität der emittierenden Bank. Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 lit. b UWG) hat der BGH deshalb ebenfalls verneint.

Das vollständig abgefasste Urteil bleibt abzuwarten.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Kay Uwe Jonas
Rechtsanwalt/Geschäftsführer
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

T +49 (0)221 27758-223
jonas@jonas-lawyers.com



Karl Hamacher
Rechtsanwalt/Geschäftsführer

T +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln

Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1

info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com



Kanzlei des Jahres im „Marken- und Wettbewerbsrecht“.